

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 19

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

putzen, eventuell, falls es geregnet und man nicht bivouakirt, sondern in Häusern untergekommen ist, die Montirungsstücke trocknen. Wird keine Wache gestellt, so kommt die Mannschaft gegen 10 oder 11 Uhr zur Ruhe. — Der Unteroffizier indeß noch nicht. Die Befehle für den morgigen Weitermarsch sind noch nicht da, sie treffen erst gegen Mitternacht ein und sind deshalb alle Korporalschaftsführer beim Feldwebel versammelt zum Befehls Empfang. Am spätesten auf dem Stroh, am frühesten wieder auf, so geht es vielleicht Wochen lang, ohne daß man Zeit gewänne, das Schuhzeug in Stand zu setzen, ohne daß das Kommissariat befähigt wäre, dem Quartiermeister regelmäßige Verpflegung zu überweisen. Dabei für den Unteroffizier die Verantwortlichkeit für die Marschfähigkeit seiner Leute, für die Disziplin in seiner Korporalschaft wie für die Instandhaltung der Gewehre und Taschenmunition.

Was die Marschfähigkeit anbetrifft, so hat der Unteroffizier namentlich auf die Durchführung folgender Grundsätze zu sehen: Beim Lebensmittelempfang auf reichliche Zuteilung an seine Korporalschaft, bei den Mahlzeiten, daß jeder gut und gar kocht, vor dem Ausmarsch, daß jedermann eine möglichst starke Mahlzeit zu sich genommen habe, im Nachtquartier auf baldige Ruhe jedes Einzelnen als Wohlthat für die Erholung Aller, ferner Sauberhaltung des Körpers besonders der Füße und Fußlappen. Pflege des Schuhwerkes und nicht Zulassung überflüssiger Gepäckstücke im Tornister.

Soweit der deutsche Kriegsschriftsteller. Für unsern Hausgebrauch möchten wir beifügen, daß sämtliche Chargen sich soviel immer möglich im bürgerlichen Leben im Marschiren üben sollten, denn an sie treten die Strapazen doppelt heran: kein ruhiger Weitermarsch ist ihnen bei unserer Neulingsmannschaft vergönnt, bald anhaltend, bald antreibend, müssen sie bald vorne, bald hinten an ihrer Abtheilung sein, sorgend, daß niemand zurückbleibe, denn Warten ermüdet die Andern, sorgend, daß auf beiden Seiten der Straße marschirt werde, denn in der Mitte ist Staub und verdorbene Luft, sorgend ferner, daß Gewehr und Sack richtig getragen werden, damit nicht Träger und Nebenmann gehindert werden, dabei fröhlich und munter, den Soldaten zum Beispiel, nimmer selber schimpfend, wie wir das schon miterlebt, dabei dennoch nach der Ankunft noch bei Kräften und Laune, um alles ihm obfallende schnell und willig zu expediren. Marschiren ist die schwache Seite unseres Heeres, Chargen, die etwas auf sich halten, können da ungemein helfen.

Das sind in den zwei Hauptzweigen des Felddienstes die Anforderungen an den Unteroffizier, wie wir den guten Unteroffizier uns vorstellen. Wir glauben uns weder Schwärmereien hingegeben, noch die Farben zu schwarz aufgetragen zu haben, sondern der Wahrheit möglichst getreu geblieben zu sein; unsere Arbeit hat übrigens ihren Zweck erreicht, wenn Manche in irgend einer Beziehung eine gute Lehre daraus gezogen haben.

Verichtigung. In Nr. 18 der Militärzeitung soll es in der Kapitelüberschrift der ersten Seite heißen: die Grundlage und die Träger der Disziplin in unserem Heere.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. Mai 1874.)

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 19. Januar 1874 haben am diesjährigen Divisions-Zusammenzug, welcher vom 21. August bis 7. September stattfinden soll, Truppen der IX. Division Theil zu nehmen.

Zum Kommandanten der Uebung ist Herr eidgenössischer Oberst Heinrich Wieland, Kommandant der IX. Armee-Division, bezeichnet worden.

Die Division wird nördlich und südlich der Alpenkette besammelt und der gegenseitige Anmarsch als Uebung betrachtet werden, welche am Monte Genere mit der ganzen Division ihren Abschluß erreicht.

Die Stäbe und Truppen rücken an nachbezeichneten Tagen successive in die Linie; die Truppen nach Marschrouten, welche für die Infanterie den kantonalen Militärbehörden, für die Spezialwaffen den Kommandanten der betreffenden Vorkurse zugesandt werden sollen.

Die Offiziere des Stabes werden besonders aufgeboten.

Stäbe:

am 20. August, Nachmittags 4 Uhr in Altdorf und Bellinzona.

Truppen der 25. Brigade:

Bataillon Nr. 2 am 24. August in Biasca.

" " 8 " " " " "

" " 12 " " " " "

Truppen der 26. Brigade:

Bataillon Nr. 25 am 24. August in Biasca.

" " 74 " 23. " " Altdorf.

1/2 " " 75 " " " " "

Truppen der 27. Brigade:

Bataillon Nr. 13 am 23. August in Altdorf.

1/2 " " 32 " " " " "

1/2 " " 77 " " " " "

Scharfschützen:

Bataillon Nr. 12 am 23. August in Altdorf.

" " 13 " 24. " " Biasca.

Kavallerie:

1/2 Gilden-Kompagnie Nr. 8 am 21. August in Bellinzona.

" " 10 " " " " Altdorf.

Dragoner-Kompagnie " 11 " 22. " " " " "

" " " 19 " " " " " " Amsteg.

" " " 20 " " " " " " Erstfeld.

Artillerie:

Batterie Nr. 3 am 23. August in Erstfeld.

" " 12 " " " " " " Amsteg.

" " 21 " 24. " " " " " " Biasca.

Partrain-Detachement der Kompagnie Nr. 84 (mit Ausnahme der Bespannung und der Mannschaft für die Ambulancen) am 21. August in Altdorf.

Gente:

Sappeur-Kompagnie Nr. 6 am 24. August in Biasca.

Ambulancen nebst Train:

Ambulance Nr. 25 am 24. August in Biasca.

" " 26 " 21. " " " " Altdorf.

" " 27 " " " " " " " " "

Sämmtliche Bataillons-Ärzte der Infanterie-Bataillone und Halbbataillone haben am Sanitäts-Vorkurs in Luzern theilzunehmen und demgemäß am 16. August daselbst einzutreffen.

Für den Einrückungstag erhalten sämmtliche Truppen Natural-Verpflegung.

Die Korps haben mit folgendem Mannschaftebestand einzurücken: Die Sappeurs, Kavallerie und Schützen in reglementarischer Stärke;

die Artillerie kann Ueberzählige bis auf 20 % des reglementarischen Bestandes mitbringen;

das Partrain-Detachement (den Train der Ambulancen inbegriffen) mit 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 4 Gefreiten und 12 Trainsoldaten, 1 Offiziers-Reitpferd, 5 Truppen-Reitpferden und 24 Zugpferden.

Su diesem Detachement haben zu stellen:

	Offiziere.		Gefreite.	Train- soldaten.	Reit- pferde.	Zug- pferde.
	Unter- Oberleut.	oder Wacht- meister.				
Luzern	1	—	2	6	3	12
Schwyz	—	1	1	4	2	8
Zug	—	—	1	2	1	4
	1	1	4	12	6	24

Die Infanterie-Bataillone, Stab- und Trainmannschaft inbegriffen, mit 618 Mann.

Das Bataillon Nr. 74 mit 515 Mann.

Die Infanterie-Halbataillone mit 380 Mann.

Die Quartiermeister haben vertreten einzurücken.

Die Kadres sämtlicher Korps vollzählig.

Die Bataillone Nr. 2 und 13 bringen je einen Feldprediger mit; die übrigen Bataillone rücken ohne solchen ein.

Die Kantone werden eingeladen, die Truppen bei deren Besammlung sanitärlieh genau untersuchen zu lassen und alle den Strapazen voraussichtlich nicht gewachsenen Leute zurückzuweisen. Die Kommandanten der Vorkurse haben dieselbe Mannschaft, um welche die betreffenden Korps bei den Vorkursen stärker waren als obiges Erfordernis für den Zusammenzug, am Schlusse der Vorkurse mit Marschrouten nach dem Kantons-Hauptort zu dirigieren.

Ueberschüssige Spielleute (bei den Schützen werden nur vier Trompeter per Kompagnie geduldet) werden auf Kosten der Kantone zurückgeschickt. Sämtliche Trompeter sind mit Signal-Instrumenten, S- oder B-Trompeten, auszurüsten.

Entlassung der Korps.

Die Entlassung der Korps des Kantons Tessin und der Heimarmark findet am 2. September statt; diejenige der übrigen Korps der Division wird successive am 6. und 7. September beziehungsweise am 8. September stattfinden.

Die Stäbe werden am 2. resp. 8. September entlassen.

Die für die Entlassung der Truppen erforderlichen Mittheilungen werden den kantonalen Militär-Behörden durch das Divisionskommando gemacht werden.

Munition.

Infant. u. Schützen: 120 blinde Patronen per Mann.
 Dragoner: 40 " " " " (f. Karab.)
 Sappeurs: 40 " " " " " "
 Artillerie: 200 " " " " Geschütz, die für den Vorkurs erforderliche Munition nicht inbegriffen.
 Der Infanterist führt 80 Patronen mit sich und 40 Patronen werden in den Halbcasson verpackt.

Korps-Ausrüstung.

Sämtliche Korps haben mit der reglementarischen Korps-Ausrüstung einzurücken. Bezüglich der Kochgeschirre wird den Kantonen mitgetheilt, daß mit Ausnahme der Artillerie, sämtliche Korps mit dem Einzel-Kochgeschirr nebst Anleitung versehen werden und daher kein anderes Kochgeschirr mitbringen sollen. Im reglementarischen Kochgeschirr, welches der Artillerie mitzugeben ist, ist das Offiziers-Geschirr inbegriffen.

Die Fourgons sämtlicher Korps sind nicht mitzuführen, ebensowenig die Halbcassons der Kavallerie.

Folgende Infanterie- und Schützen-Bataillone haben bespannte Halbcassons mitzubringen:

Infant-Bat. Nr. 13	ein Halbcasson,
" " " 32	" " "
" " " 74	" " (von Obwalden zu liefern).
^{1/2} " " 77	" " "
Schützen-Bat. " 12	" " (von Uri zu liefern).

Die Infanterie-Bataillone Nr. 2, 8, 12 und 25, sowie das Schützen-Bataillon Nr. 13 von Tessin, führen ihre Halbcassons nicht mit, da sie in Bellinzona die Munition ergänzen können.

Die Batterie besteht aus 6 Geschützen, 6 Cassons, 1 Rüstwagen und 1 Feldschmelze.

Die Sappeur-Kompagnie hat mit beiden ausgerüsteten und vom Kanton bespannten Sappeurwagen einzurücken.

Die Korps rücken überdies mit vom Kanton gemieteten, mit soliden Hemmvorrichtungen und mit Namen und Nummer der Korps versehenen zwelfspännigen Proviantwagen (Ketterwagen mit guten Bläcken) ein und zwar:

das Inf.-Bat. mit 3 Prov.-Wagen zu 2 Pferden u. 1 Trainnsoldat,	
^{1/2} " " 2	" " 1
die Infanterie-Bataillone des Kantons Tessin mit je 2 Proviantwagen zu 2 Pferden und 1 Trainnsoldat,	
das Schütz.-Bat. Nr. 12 mit 2 Prov.-W. zu 2 Pf. u. 1 Trainnsoldat,	
" " " 13	1 " " 1 " "
die Batterie	2 " " 2 " " 1 " "
die Dragonerkompagnie	2 " " 2 " " 1 " "
die Sappeurkompagnie	1 " " 2 " " 1 " "

Die Gaiten rücken ohne Proviantwagen ein.

Für das Bataillon Nr. 74 hat Obwalden 1 Wagen, Nidwalden 2 Wagen mit Bespannung und Trainnsoldaten, für das Schützenbataillon Nr. 12 haben Schwyz und Uri je 1 Wagen mit Bespannung und Trainnsoldat zu liefern.

Die Kantone werden eingeladen, für gute Bespannung zu sorgen und die zur Führung mitzubehaltenden Trainnsoldaten dem Vorkurs zu entnehmen.

Die Kantonskriegskommissariate sind anzuweisen, den Korps der Spezialwaffen die Proviantwagen sammt Pferden und Trainnsoldaten zwei Tage vor dem Abmarsch in die Linie, in die Vorkurse zu senden.

Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Truppen sind reglementarisch zu bewaffnen und zu besolden. Jeder Mann sämtlicher Korps, mit Ausnahme der Kavallerie, ist mit einer guten Wolldecke zu versehen, welche auf dem Wagen mitgeführt wird.

Zum Aufschneiden des Einzel-Kochgeschirres auf den Tornister ist der Brodrösten um wenigstens 10 Centimeter zu verlängern, was während des Vorkurses zu geschehen hat.

Mit Ausnahme der Train-Mannschaft und Kavallerie wird jedem Korps die erforderliche Zahl Schirmzelte, mit Anleitung, aus dem elbgen. Magazinen in die Vorkurse zugestellt werden.

Das Offiziersgepäck ist auf das Allernothwendigste zu reduzieren und auf ein Minimum des Volumen zu beschränken. Größere Koffer würden beim Abmarsch abgeladen und zurückgelassen werden.

Die Kantone sind ganz besonders eingeladen, ein scharfes Augenmerk auf eine gute und dauerhafte Fußbekleidung zu richten und Leute, denen eine solche mangelt, damit zu versehen. Wegen mangelhafter Fußbekleidung marschunfähig gewordene Leute würden auf Kosten des Kantons nach Hause zurückbeordert.

Vor-Instruktion.

In den Vorkursen ist im Allgemeinen ein Hauptaugenmerk zu richten auf gute Instandhaltung von Bewaffnung und Kleidung, Übung in Märschen und Sicherheitsdienst, und bei den Fußtruppen Übung des Trainleurdienstes im Terrain, Formationen der Divisions- und Kompagnie-Kolonnen mit Berücksichtigung der Manövrir-Anleitung.

Die Kriegsartikel sind allen Korps zu verlesen und zu erläutern.

Die Truppen sind mit dem Gebrauche der Einzel-Kochgeschirre vertraut zu machen und im Aufschlagen der Schirmzelte zu üben. Es ist auf die Selbstständigkeit der Chefs und übrigen Offiziere hinzuwirken.

Die in den Vorkursen der Spezialwaffen zu ertheilende Instruktion wird durch die Instruktionspläne besonders festgelegt.

Die kantonalen Vorkurse sollen wenigstens sechs Tage dauern, Einrückungstag und Abmarsch in die Linie nicht inbegriffen. Die Militärbehörden werden eingeladen, die weiteren Vorschriften, welche der Divisions- oder Oberst Wieland im Falle sein wird, ihnen über die zu ertheilende Instruktion zuzusenden, genau befolgen zu lassen.

Eine Inspektion der Vorkurse der Infanterie durch die Kreis-Inspektoren findet nicht statt, dagegen wird beim Einrücken in die Linie jedenfalls eine Inspektion und Prüfung der Bataillone durch die Kommandanten der Brigaden, beziehungsweise Korpschefs, angeordnet werden.

Damit der Divisions-Kommandant den einzelnen Chefs der taktischen Einheiten und Detachements direkte Weisungen sowie Karten und Divisionsbefehle zc. zugehen lassen kann, ist uns bis 1. Juli sowohl Namen als Wohnort derselben und sozann der Waffenplatz des Vorkurses anzugeben.

Indem wir Ihnen die Marschrouten für das Einrücken in die Linie zusenden, ersuchen wir Sie schließlich, die vorstehenden Weisungen in allen Details pünktlich vollziehen zu wollen.

Für die Hauptleute der eidg. Armee.

Erschienen ist im Verlage des Unterzeichneten und vom hohen eidg. Militärdepartement zur Anschaffung empfohlen: (H-1436-Q)

Compagnie-Buch,

enthaltend sämtliche Formulare der Compagnieführung, in gr. 4° solid gebunden, mit Tasche und leeren Schreibpapierblättern am Schluß.

Preis Fr. 3. 20.

J. J. Christen inarau.

Im Verlage von G. S. Mittler & Sohn in Berlin ist erschienen und in Zürich bei F. Schulthess vorrätzig:

Pöhlein, L., Hauptm. Die Operationen des Corps des Generals v. Werder. Nach den Acten des General-Kommandos dargestellt. Mit 1 Karte und 8 Plänen. Fr. 9. 35.